

2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Totenhallen auf dem Friedhof Stützengrün und OT Hundshübel

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) und in Verbindung mit §§ 2 und 9ff, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG - SächsGVBl. S. 502) vom 16.06.1993, geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in einer Sitzung am 28.08.2002 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Totenhallen werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- b) Derjenige, der Antrag auf Nutzung der gemeindlichen Totenhallen zum Zwecke der Aufbewahrung oder der Inanspruchnahme ähnlicher Leistungen stellt.

§ 3 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Totenhallen.

§ 4 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
3. Rückständige Gebühren können gemäß den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eingezogen werden.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gebührenschuldners.

§ 6 Gebührentarif

Gemäß vorliegender Gebührenkalkulation ergeben sich folgende Gebühren:

Inanspruchnahme einer Totenhalle pro Nutzung 35,00 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stützengrün, 29.08.2002


Reichel
Bürgermeisterin

